

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

als elektronisches Dokument
Zustellung gegen Empfangsbekenntnis

Firma
Wahlstätter Windenergie GmbH & Co. KG
Wahlweg 4
26553 Dornum

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
IV-60-07-**1801/2025**

Datum
06.08.2026

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

–Untere Immissionsschutzbehörde–

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Dienstgebäude:
Kirchdorfer Str. 7-9
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau Goldenstein-Schwitters

Zimmer-Nr:
105

Telefon:
04941/16 6312

Telefax:
04941/16 6099

Email:
hgoldenstein-schwitters@landkreis-aurich.de

Gemarkung Westerbur, Flur 7, Flurstück 123

Antrag nach § 16b BImSchG zum Repowering
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3
TES, Nabenhöhe 119,83 m, Gesamthöhe 199,83 m über Grund, 5.560 kW
(Abbau einer Altanlage)

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Nr. 1801/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG*¹ und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV*² erteile ich nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 TES mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m über Grund und einer Nennleistung von 5.560 kW.

Standort der beantragten Anlage:

WEA 3

26553 Dornum, Gemarkung: Westerbur, Flur 7, Flurstück 123
Koordinaten: UTM ETRS89: RW 399.156; HW 5.945.408

Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-70 E4 auf dem Flurstück 126/3 der Flur 7 in der Gemarkung Westerbur.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO*³ erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG*⁴.

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden

IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

2. Weiterhin erteile ich gemäß § 70 in Verbindung mit § 63 NBauO unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Baugenehmigung für die Errichtung der Zuwegung auf den Grundstücken der Gemarkung Westerbur, Flur 7, Flurstücke 125/5, 126/3 und 127/2.
3. Ich ordne gemäß § 77 Abs. 1 NBauO an, dass die Bauausführung der genehmigten Windenergieanlage, durch einen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfstatiker überwacht wird. Hierfür sind u. a. stichprobenhafte Kontrollen der Baumaßnahme und örtliche Abnahmen durchzuführen. Die Termine sind rechtzeitig mit dem beauftragten Prüfenieur zu vereinbaren. Die Überwachung ist zu dokumentieren, Nachweise sind mir vorzulegen.
4. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Antragsunterlagen:

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Nebenbestimmungen:

Bedingungen:

1. Die Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlage darf erst erfolgen, wenn die im Lageplan mit „Altanlage Rückbau“ gekennzeichnete Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E4 auf dem Flurstück 126/3 der Flur 7 in der Gemarkung Westerbur zurückgebaut wurde und mir der erfolgte Abbau der Bestandsanlage angezeigt wurde.
2. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der neuen Windenergieanlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks sowie Rückbau der Zuwegung ist mir gegenüber vor Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Diese wird auf **529.301,08 €** festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB*⁵ zu erbringen.
3. Vor Baubeginn ist die Kompensationsfläche von 1,0 ha auf Flur 7, Flurstücke 119/70, 71/1 und 68/1 der Gemarkung Westeraccum für die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Tiere für die in Kapitel sieben des Konzeptes zum Flächenpool „Dornumersielser-Tief“ mit bevorratenden Maßnahmen gem. § 16 BNatSchG des Diplom-Biologen Detlef Gerjets (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung) vom Juli 2025 aufgeführten Maßnahmen durch eine grundbuchliche Sicherung auf Dauer zu sichern. Die erfolgte Eintragung ist mir nachzuweisen.

4. Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn eine Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild in Höhe von **116.872,58 €** bei der Kreiskasse Aurich unter Nennung des Verwendungszwecks **IV/60-007-01801/2025** eingezahlt wurde.
5. Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die CEF-Maßnahme für die Art Kiebitz auf Flur 7, Flurstücke 119/70, 71/1 und 68/1 der Gemarkung Westeraccum insoweit umgesetzt ist, dass die Funktionsfähigkeit des Fortpflanzungsgebietes für die betroffene Art hergestellt ist.
6. Vor Errichtung des Turmes ist mir eine Einmessbescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungstechnikers vorzulegen, wonach der Standort der Windenergieanlage mit den Standortkoordinaten dieser Genehmigung (in UTM ETRS89) übereinstimmt.
7. Die Inbetriebnahme, d. h. die Aufnahme des Regelbetriebes der Windenergieanlage, darf erst erfolgen, wenn mir die Turmvertikalität und Turmhöhe durch einen öffentlich bestellten Vermessungstechniker nachgewiesen wurde.
8. Für die abzubauende Windenergieanlage ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten ein Rückbaukonzept nach der DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vorzulegen:

Darin ist der geplante Rückbau (Arbeitsprozesse vor Ort) einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu beschreiben. Zudem sind Angaben zum Verbleib der Anlagenteile der im Zuge des Repowerings abzubauenden Windenergieanlage (z. B. Verkauf der Anlage/Anlagenteile oder ordnungsgemäße Entsorgung als Abfall) erforderlich. Die zu entsorgenden Stoffe und Bauteile sind mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)*⁶ und geplantem Verbringungsort zu benennen. Ebenso ist der Verbleib von Materialien befestigter Flächen und Zuwegungen, der abzubauenden Windenergieanlage anzugeben, sofern diese erweitert oder umgelegt werden und ein Austausch von mineralischen Baumaterialien stattfindet (siehe hierzu die jeweilige aktuelle Fassung der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV*⁷)).

9. Der Betrieb der Windenergieanlage im Nachtzeitraum (22.00 – 6.00 Uhr) darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose (schalltechnische Verträglichkeitsprognose, Bericht-Nr. M177592/07 vom 25.11.2025, Müller-BBM Industry Solutions GmbH) angenommene Emissionswert für den Betriebsmodus „BM NRVIIIs-1“ nicht überschritten wird und dies durch eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zugelassenen Stelle bestätigt wurde.

Auflagen:

1. Der Beginn der Arbeiten ist mir spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
2. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist mir unverzüglich anzuzeigen.

3. Nachweis der Standsicherheit

- a) Die Ausführung hat in Übereinstimmung mit den geprüften Planunterlagen sowie den Angaben in der geprüften statischen Berechnung zu erfolgen. Hierbei sind die Bau- und Endzustände mit dem Aufsteller eng abzustimmen. Dies gilt ebenfalls für die Gründung des Montagekrans.
- b) Baugrund, Gründung:
Zum Baugrund liegt ein Baugrundgutachten (Geotechnischer Bericht, Projekt-Nr. 2023-0119 der Ingenieurgeologie Dr. Lübke GmbH & Co. KG vom 18.10.2024) vor. Ab einer Tiefe von 7,0 m unter GOK sind tragfähige Sande anzutreffen. Für die geplante Tiefgründung mittels Fertigrampfpfählen 45x45 cm wird eine Mindestabsetztiefe von 15,0 m unter GOK ausgewiesen. Für die Bemessung ist eine Zusatzlast aus negativer Mantelreibung von 126 kN zu berücksichtigen.
- c) Zur Einhaltung der Expositionsclassen und aufgrund des großen Betonvolumens für das Fundament ist ein langsam erhärtender Beton vorzusehen. Die Ausschulfristen und Nachbehandlungen sind gemäß DIN 1045-3 zu beachten.
- d) Gemäß Baugrundgutachten wird das Frischbetongewicht für den anstehenden Boden als zu hoch bewertet. Es ist die gemäß Typenstatik mögliche Anordnung von Betonierfugen von 80 cm Höhe zur Begrenzung der Bodenpressungen (25 kN/m^2 gemäß Bodengutachten) vorzunehmen. Es ist eine Mindestbetonfestigkeitsklasse C25/30 für den ersten Betonierabschnitt sicherzustellen, bevor der zweite Betonierabschnitt aufgebracht werden kann. Alternativ ist eine bewehrte Sauberkeitsschicht vorzusehen, für die eine statische Berechnung zur Prüfung vorzulegen ist.
- e) Die Nachweise der Ermüdung erfolgt unter Ansatz des Betriebsfestigkeitsnachweis nach Palgren-Miner für Betonstahl und Beton unter Berücksichtigung der Lastkollektive gemäß Lastdatenblatt (Typenstatik). Dabei werden für den Betonstahl die Wöhlerkurven für gerade Betonstähle nach DIN EN 1992-1-1/NA, Tabelle 6.3DE mit einer zulässigen Schwingbreite von 175 MPa zugrunde gelegt. Die Eisen dürfen nicht geschweißt werden. Für den Nachweis am Beton unter Druckbelastung werden die Wöhlerkurven nach DIBt-Richtlinie für Windkraftanlagen auf Basis des fib Model Code 1990 verwendet. Die Nachweise werden eingehalten. Für die Kupplung der Fertigrampfpfähle wird gemäß Zulassung (ETA-17/0714) eine zulässige Schwingbreite von 59 MPa zugrunde gelegt.
- f) Die Pfähle werden in der gemäß Bodengutachten empfohlenen Tiefe abgesetzt. Sollten die Rammergebnisse keine gesicherten Erkenntnisse ergeben, sind Probelastungen durchzuführen. Die durchgeführten Rammergebnisse am Bauwerk sind vorzulegen und durch den Bodengutachter hinsichtlich der ausreichenden Tragfähigkeit und Steifigkeit bestätigen zu lassen. Die Angaben im Bodengutachten für die Betonierlast, Kranaufstellflächen und Rammebenen sind zu beachten.
- g) Die durchgeführten Rammergebnisse und die Bestätigung des Bodengutachters sind dem mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfstatiker vorzulegen.

- h) Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie die Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) müssen auf der Baustelle vorliegen und sind bei der Ausführung zu beachten.

Beton- und Stahlbetonbau:

- BBQ-Klasse: N () / E (X) / S () nach DIN 1045-1000.
- Betonüberwachungsklasse 2: Übereinstimmungszertifikat (ÜZ) für jeden Lieferanten und vollständiger Überwachungsbericht einer anerkannten Zertifizierungsstelle.

Die Bauteile gemäß Typenzulassung (z. B. Fundament) sind gemäß Typenprüfung zu überwachen.

- Die Errichtung der Windenergieanlage ist spätestens innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E4 auf dem Flurstück 126/3 der Flur 7 in der Gemarkung Westerbur abzuschließen.
- Die wesentlichen Betriebsparameter der Windenergieanlage einschließlich zeitlich dazugehöriger Wetterdaten (z.B. Leistung, Drehzahl, Temperatur, Niederschlag, Windrichtung, Windstärke und Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe) sind mit Datum und Uhrzeit zu protokollieren und rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu speichern. Die Laufzeitprotokolle nebst Wetterdaten sind mir auf Verlangen jederzeit, anlassbezogen komprimiert oder detailliert, vorzulegen.
- Die Windenergieanlage ist entsprechend der durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Gelsenkirchen, erstellten Berechnung der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung, Bericht-Nr. M177592/07, vom 25.11.2025 tags (06:00 – 22:00 Uhr) im Betriebsmodus „BM 0s-1“ (5.560 kW) mit einem maximalen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 108,5$ dB(A) (max. Drehzahl von 9,60 U/min) zu betreiben. Im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) ist die Windenergieanlage im Betriebsmodus „BM NRVIIs-1“ (4.400 kW) und einem maximalen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 103,8$ dB(A) (max. Drehzahl von 7,60 U/min) zu betreiben.

Für die Emissionspegel gelten folgende maximal zulässigen Frequenzspektren:

Betriebsmodus	Schallleistungspegel $L_{e,max,okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]							
	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
BM 0s-1	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4
BM NRVIIs-1	84,9	90,0	93,5	95,3	98,9	99,4	87,1	65,5

Tabelle: maximal zulässige Frequenzspektren / ENERCON E-160 EP5 E3 R1 TES (inkl. Zuschlag 1,7 dB)

Immissionsrelevante ton- und impulshaltige Geräusche dürfen beim Betrieb der geplanten Anlage nicht auftreten.

Auf der Hinterkante der Rotorblätter ist entsprechend der technischen Beschreibung „Aerodynamische Anbauteile am Rotorblatt“ ein Hinterkantenkamm (Trailing Edge Serrations „TES“) zu installieren.

Vor Inbetriebnahme ist mir die Übereinstimmung der errichteten Windenergieanlage in ihren wesentlichen

LANDKREIS AURICH
IV-60-07-1801/2025

Elementen (u. a. Implementierung von Trailing Edge Serrations „TES“) und in ihrer Regelung mit derjenigen Windenergieanlage, die der Schallimmissionsprognose vom 25.11.2025 zugrunde gelegt worden ist, nachzuweisen.

7. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist mir die Einhaltung der festgeschriebenen Emissionswerte der Oktav-Schallleistungspegel für die Betriebsmodi „BM 0 s-1“ und „BM NR VII s-1“ (schalltechnische Verträglichkeitsprognose Bericht-Nr. M177592/07) durch eine Messung einer anerkannten Messstelle nach dem BImSchG entsprechend der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1) nachzuweisen. Eine Auftragsbestätigung der beauftragten Messstelle über die Annahme des Messauftrages und ein Messkonzept sind mir innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

Der Nachweis der Einhaltung der festgeschriebenen Emissionswerte kann auch durch eine Dreifachvermessung der jeweiligen Betriebsmodi erbracht werden.

Im Anschluss der Abnahmemessung oder der Dreifachvermessung ist mit den Ergebnissen der gemessenen Oktav-Schallleistungspegel eine erneute Ausbreitungsberechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und mir vorzulegen. Sofern mir durch eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zugelassene Stelle nachgewiesen wird, dass es zu keinen signifikanten Abweichungen im gemessenen Spektrum oder im Schallleistungspegel zu den in der Prognose angegebenen Werten kommt, kann auf eine erneute Ausbreitungsberechnung verzichtet werden.

8. Entsprechend der durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Müller BBM, Gelsenkirchen) gefertigten Berechnung der Schattenwurfprognose, Bericht-Nr. M177592/23, vom 19.12.2025 ist ein Programm zur Schattenabschaltung (sog. Abschaltmodul) zu installieren.

An Immissionspunkten ist entsprechend der LAI-Empfehlungen eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von bis zu 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) bzw. 30 Minuten pro Tag einzuhalten.

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist mir eine Aufstellung der zu programmierenden Abschaltzeiten (anlagenbezogener Abschaltkalender) vorzulegen und die entsprechend erfolgte Programmierung durch den Hersteller der Windenergieanlage zu bestätigen.

Die Daten zur Sonnenscheindauer und die Aktivierung der Schattenabschaltung sind als Statusmeldung mit Datum, Uhrzeit und Dauer zu protokollieren und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu speichern. Die Protokolle sind mir auf Verlangen vorzulegen.

9. Auf der Grundlage eines Worst-Case-Szenarios zur geplanten Errichtung von einer Windenergieanlage in der Gemeinde Dornum im Landkreis Aurich ist die Windenergieanlage in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei Windgeschwindigkeiten ≤ 8 m/s und bei Temperaturen $\geq 10^\circ$ C (jeweils gemessen an der Gondel, im halbstündigen Mittel, alle Parameter müssen gleichzeitig erfolgt sein) abzuschalten. Die Einprogrammierung des Abschaltalgorithmus

mus in die Steuerung der Windenergieanlage ist mir nachzuweisen.

10. Sollte die Freimachung des Baufeldes und der Zuwegung während der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) erfolgen, so dürfen diese Arbeiten nur erfolgen, wenn meine untere Naturschutzbehörde nach Einreichung eines entsprechenden Antrags eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG*⁸ erteilt oder festgestellt hat, dass eine solche nicht erforderlich ist. Auf die Vorschriften der §§ 39 und 44 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.
11. Zur Vermeidung von Eingriffen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG sind die Bautätigkeiten, einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen und Herstellungsarbeiten der Kompensationsmaßnahmen unter Hinzuziehung einer von Ihnen zu berufenden fachkundigen Person im Rahmen einer naturschutzfachlichen/ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Damit es nicht zu Verzögerungen kommt, ist mir die Benennung der Baubegleitung spätestens acht Wochen vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die naturschutzfachliche / ökologische Baubegleitung hat die Antragstellerin zu tragen. Die Überwachung ist zu dokumentieren. Die Berichte der naturschutzfachlichen Baubegleitung sind mir wöchentlich schriftlich und unaufgefordert im Rahmen des Baufortschritts bis spätestens Donnerstag der jeweils folgenden Kalenderwoche zu übermitteln (unb-baubegleitung@landkreisaurich.de).
12. Bis zur Inbetriebnahme sind zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die im Kapitel 1.5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Diplom-Biologen Detlef Gerjets (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung) vom September 2025 beschriebenen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen dauerhaft umzusetzen. Sämtliche Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Herrichtung der Kompensationsflächen ist bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage abzuschließen. Die Umsetzung / fachgerechte Anlage des Maßnahmenkatalogs ist meiner unteren Naturschutzbehörde zwecks Abnahme anzuzeigen. Zur Gewährleistung der Funktionalität der Kompensationsmaßnahme hat ein vegetationskundliches Monitoring über zehn Jahre zu erfolgen. Ein fachkundiger Gutachter hat die Flächen nach drei, fünf und zehn Jahren vegetationskundlich und avifaunistisch zu erfassen und hinsichtlich des Kompensationszieles, einschließlich der CEF-Maßnahme, zu bewerten. Die Ergebnisse sind in Form eines Berichtes innerhalb des jeweiligen Kontrolljahres an mich zu schicken. Die Kosten für diese Prüfung sind von der Antragstellerin zu tragen.
13. Eine Änderung der Bewirtschaftung der Flächen unter der Windenergieanlage (überstrichener Rotorraum) zu einer extensiveren Nutzung ist bei mir aufgrund daraus resultierender potentiell erhöhter Fledermausaktivität anzuzeigen.
14. Für die fachgerechte Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist das Vorhaben durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu begleiten. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 in Abstimmung mit meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde erforderlich. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Das Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept vom 05.03.2025, erstellt durch das Büro Ingenieurgeologie Dr. Lübke GmbH & Co. KG, Projekt-Nr. 2025-0007, ist zu beachten. Den sich dar-

aus ergebenden Handlungsanweisungen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden ist Folge zu leisten. Dies gilt sowohl für den Rückbau der Altanlage als auch für die Neuerrichtung.

15. Die fachkundige Person für die bodenkundliche Baubegleitung ist meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor Baubeginn bekannt zu geben. Sollte der Rückbau der Altanlage zeitlich vor dem Bau der Neuanlage begonnen werden, hat die Anzeige vor Rückbaubeginn zu erfolgen.
16. Die bodenkundliche Baubegleitung hat wöchentliche Berichte und Protokolle über den aktuellen Stand auf der Baustelle zu erstellen. Diese sind meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unaufgefordert wöchentlich per E-Mail an UABB@landkreis-aurich.de zu übersenden. Nach Beendigung der Gesamtmaßnahme ist ein Abschlussbericht anzufertigen und spätestens nach vier Wochen bei meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde einzureichen.
17. Die vollständigen Entsorgungsnachweise sind für alle anfallenden Abfälle vorzuhalten und meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde auf Verlangen innerhalb einer Woche digital zur Verfügung zu stellen.
18. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vor Beginn der Erdarbeiten mit meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Das Auf- oder Einbringen von Bodenmaterial mit einem Volumen von mehr als 500 m³ muss meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt werden.
19. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist meine untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.
20. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist meine untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.
21. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG^{*9} erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der ErsatzbaustoffV zu erfüllen. Meine untere Abfall- und Bodenschutzbehörde behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.
22. Die Windenergieanlage einschließlich aller mit ihr verbundenen Teilen, Vorrichtungen und Geräte ist entsprechend den Sicherheitsanforderungen der 9. ProdSV^{*10} in Verbindung mit der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu errichten.
23. Sind sicherheitsrelevante Teile einer Windenergieanlage beschädigt oder über die Auslegungskriterien hinaus (z. B. durch Drehzahlen oberhalb der maximalen Überdrehzahl) beansprucht worden, darf ein Weiterbetrieb erst nach einer außerordentlichen Prüfung durch einen aner-

kannten Sachverständigen für diese Maßnahme und Durchführung der vom Sachverständigen für notwendig erkannten Maßnahmen erfolgen.

24. Die Windenergieanlage ist entsprechend der „Gutachterlichen Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung – Windenergieanlage WEA 03 Windenergieprojekt Westeraccum / Niedersachsen“, Bericht-Nr. 1_24_379_SSN_1WEA-WEP-Westeraccum-WEA03_Rev00 vom 26.03.2025 sowie den ergänzenden Stellungnahmen „Bestätigung der Standorteignung durch uns als Fachgutachter zur geplanten WEA 03 im WEP Westeraccum aufgrund leicht abweichender Koordinaten für WEA der Vorbelastung und Bestätigung der Auslegungswerte durch die korrekte Typenprüfung – Stellungnahme Rev. 01“ vom 19.12.2025 und „Stellungnahme zu IV-60-07-1801/2025“ vom 28.05.2026 der GEO-NET Umweltconsulting GmbH zu errichten und zu betreiben.
25. Vorkommnisse wie Wegschleudern von Eisstücken, Herabfallen oder Wegschleudern von Teilen, unzulässige Überdrehzahlen oder Umstürzen einer Windenergieanlage sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Emden und mir unverzüglich zu melden. Die Ursachen und notwendigen Konsequenzen sind in Abstimmung mit den Behörden ggf. durch Sachverständige ermitteln zu lassen.
26. **Eisabwurf/Eisabfall:**
- a) Das Eiserkennungssystem der Windenergieanlage ist mit den im Gutachten „Zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren“ vom 09.12.2021, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 der TÜV NORD ENSys GmbH & Co. KG, im Gutachten „Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“ vom 28.02.2022, Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev. 2 der TÜV NORD ENSys GmbH & Co. KG, im Gutachten „Windpark Westeraccum – Bewertung der Gefährdung von Personen auf Verkehrswegen und Betriebsstätten durch den Betrieb von drei Windenergieanlagen – Rev. 02“ vom 09.12.2025, Projekt-Nr. 50125 der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH und im Gutachten „Windpark Westeraccum – Bewertung der Gefährdung eines Umspannwerks durch den Betrieb von drei Windenergieanlagen“ vom 09.12.2025, Projekt-Nr. 50125.2 der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH zugrunde gelegten und empfohlenen Einstellungen / Parametern sowie gemäß der technischen Beschreibung „ENERCON Eisansatzerkennung“ mit der Dokument-ID D02531399/2.1-de vom 01.12.2023 zu betreiben.
- b) Die Maximalwerte der Zähler 14:11 bis 14:14 sind auf den Wert 15 zu senken (Detektionszeit).
- c) Eine manuelle Freigabe nach Vereisung der Windenergieanlage darf erst dann erfolgen, wenn ein Eisansatz durch Sichtkontrolle einer vom Genehmigungsinhaber autorisierten und entsprechend geschulten und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierten Person sicher ausgeschlossen werden kann. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- d) Es ist sicherzustellen, dass ein technischer Defekt des Eiserkennungssystems vom Betriebsführungssystem erkannt wird.

- e) Die Installation, die korrekte Parametrierung und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist im Rahmen der Inbetriebnahme der Windenergieanlage durch einen unabhängigen Sachverständigen vor Ort zu überprüfen und mir durch Vorlage des Prüfergebnisses innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme nachzuweisen. Dabei ist aufzuzeigen, dass die wesentlichen Komponenten (z. B. Temperatursensoren) funktionsfähig sind. Sollten bereits vor Ablauf der 3-Monatsfrist Temperaturen unter 5 °C vorliegen, ist der Nachweis unverzüglich vorzulegen oder der Betrieb der Windenergieanlage solange auszusetzen, bis die Temperaturen wieder über 5 °C liegen.
- f) Die Eisansatzerkennung ist mindestens einmal im Jahr gemäß den Vorgaben des Herstellers und den Vorgaben des Gutachtens zur „Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“ vom 28.02.2022, Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev. 2 der TÜV NORD Ensys GmbH & Co. KG von dafür ausgebildetem Personal zu testen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und mir auf Verlangen nachzuweisen.
- g) Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage ist mir durch eine unabhängige fachkundige Person nachzuweisen, dass das Eiserkennungssystem mit seinen wesentlichen Komponenten funktionsfähig ist.
- h) Durch Hinweisschilder ist auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Hinweisschilder sind mind. im Abstand von 420 m zur Anlage aufzustellen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der umliegenden Wege frühzeitig erkannt werden. Hierbei müssen die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist. Die Hinweisschilder sind regelmäßig auf ihren Zustand zu überprüfen und ggf. instand zu halten oder zu ersetzen.
27. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Nr. A 1.2.8.7 sowie Anlage A 1.2.8/6 der Technischen Baubestimmungen - RdErl. d. MW vom 20.11.2025 (Nds. MBl. Nr. 550/2025), i. V. m. Abschnitt 15 der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik „DIBt“ (Fassung Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015) sowie den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3, Ziff. L der vorgenannten Richtlinie) und den in den Gutachten (Abschnitt 3, Ziff. I der vorgenannten Richtlinie) formulierten Auflagen durch Sachverständige durchzuführen. Die Überprüfungen sind von der Bauherrin/Betreiberin zu veranlassen.
28. Spätestens 25 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist mir ein Standsicherheitsnachweis nach Abschnitt 17 der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik „DIBt“ (Fassung Oktober 2012, Korrigierte Fassung März 2015) vorzulegen. Der Nachweis kann auf diejenigen Teile der Windenergieanlage beschränkt werden, für die der Standsicherheitsnachweis unter Zugrundelegung einer Entwurfslebensdauer geführt wurde.
29. Bei Errichtung, Montage, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage sind folgende Regelwerke zu beachten:

- DIN EN 61400-1, Dezember 2019, „Windenergieanlagen — Teil 1: Auslegungsanforderungen“;
 - DIN EN 50308, März 2005, „Windenergieanlagen — Schutzmaßnahmen — Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ mit Berichtigung von November 2008;
30. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorliegen eines Rettungskonzeptes erfolgen. Das Rettungskonzept ist entsprechend der Nummer A13.3 der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen – Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On- und Offshorebereich“ zu erstellen.
 31. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG*¹¹ ist die DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen – Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On- und Offshorebereich“ zu beachten.
 32. Die Außerbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden innerhalb von zwei Monaten unter Angabe der Seriennummer anzuzeigen.
 33. Die geplante Windenergieanlage ist mit einer SF₆-freien Schaltanlage auszustatten.
 34. Die Rotorblattbeschichtung ist zur Vermeidung von Lichtreflexionen mit einem matten Glanzgrad gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 auszuführen.
 35. **Erdgashochdruckleitungen der EWE NETZ GmbH:**
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Erdgashochdruckleitungen der EWE NETZ GmbH.
 - a) Alle Bauarbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitungen sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit der EWE Netz GmbH abzustimmen.
 - b) Die Erdgashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH verlaufen in einem Schutzstreifen von 4 m beidseitig der Rohrachse. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet, keine tiefwurzelnden Bäume gepflanzt und keine sonstigen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Betrieb oder Bestand der Leitung gefährden könnten.
 - c) Das Befahren der Trasse mit Baufahrzeugen ist nur in vorab gesicherten Bereichen zulässig (z.B. durch Baggermatten zur Lastverteilung).
 - d) Sollte durch Veränderungen an Straßengräben der Mindestabstand zur Leitung unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen vorzusehen. Die Grabensohle muss mindestens 1,50 m Abstand zur Leitung einhalten. Bei geringeren Abständen ist eine Verrohrung erforderlich.
 - e) Durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen.

36. **Kennzeichnung:**

Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrt*¹²) vom 24.04.2020 (Banz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

A: Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

1. außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
2. außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast der Windenergieanlage ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

B: Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch „Feuer W, rot ES“ (AVV Luftfahrt, Anhang 2).

Die Nennlichtstärke des „Feuer W, rot ES“ ist sichtweitenabhängig zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5000 m ist die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % zu reduzieren. Die Vorgaben des Anhangs 4 der AVV Luftfahrt sind zu beachten. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Zusätzlich ist bei der Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV Luftfahrt, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV Luftfahrt, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Luftfahrt, Nummer 3.9.

Die Nachtkennzeichnung an dem geplanten Standort hat bedarfsgesteuert (BNK) unter Einhaltung der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV Luftfahrt zu erfolgen (Einrichtung einer BNK). Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV Luftfahrt zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (202a-25) anzuzeigen.

Hierbei sind unter dem Aktenzeichen 4235/30316-3 OL (202a-25) folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV Luftfahrt durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV Luftfahrt.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (202a-25) schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

C: Installation

Das „Feuer W, rot ES“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit das Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 Millisekunden zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

D: Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der

Rufnummer 06103/707-5555 oder
per Email an notam.office@dfs.de

unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist dies der NOTAM-Zentrale und mir nach Ablauf der zwei Wochen erneut mitzuteilen.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

E: Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV Luftfahrt zu erfolgen.

Die oben geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

F: Veröffentlichung:

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

a) **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und

LANDKREIS AURICH
IV-60-07-1801/2025

b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Dezernat 42 Luftverkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover
E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de**

unter Angabe Ihres

Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (202a-25)

und umfasst folgende Details:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. DFS-Bearbeitungsnummer | Ni 11397 |
| 2. Name des Standortes | |
| 3. Art des Luftfahrthindernisses | |
| 4. Geographische Standortkoordinaten: | [Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84' mit einem GPS-Empfänger gemessen)] |
| 5. Höhe der Bauwerksspitze: | Meter über Grund |
| 6. Höhe der Bauwerksspitze: | Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92 |
| 7. Art der Kennzeichnung: | Beschreibung |

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

37. Anlagenbezogener Gewässerschutz

- a) Die Windenergieanlage ist gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Prüfvermerke meiner unteren Wasserbehörde, der Vorschriften des WHG, der AwsV*¹³ und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind die Festlegungen gemäß Antrag zu Art, Menge und Einstufung der Wassergefährdungsklasse (WGK) der bei den Anlagenkomponenten eingesetzten wassergefährdenden Stoffe und die aufgrund der maximal möglichen Austritts- und Rückhaltungsmengen vorgesehenen Vorkehrungen wie Betriebsanweisungen, Anlagenstopp usw. umzusetzen.
- b) Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen. Eine Einleitung in ein Gewässer bzw. die Versickerung in das Erdreich ist unzulässig. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzonzone versickern zu lassen.
- c) Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen ist die Windenergieanlage außer Betrieb zu nehmen. Das Ereignis ist meiner unteren Wasserbehörde unverzüglich zu melden.

LANDKREIS AURICH
IV-60-07-1801/2025

- d) Es ist mit Schutzmaßnahmen u.a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Gewässerverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- e) Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind über einem flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen Untergrund von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug zu betanken.
- f) Es dürfen nur unbelastete, nicht auswaschbare oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden (betrifft z.B. eingesetzte Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente). Dies gilt auch für die Errichtung der Zufahrten.
- g) In den Getrieben und Generatoren sind nur wassergefährdende Stoffe im nicht vermeidbaren Umfang und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Technischen Regeln zu verwenden.
- h) Treten bei Unterhaltungs-, Reinigungs- oder Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Bodenverunreinigung bzw. Gewässergefährdung, ist unverzüglich meine untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Einsatz von Löschwasser. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der Windenergieanlage anzubringen.
- i) Die relevanten Systeme der Windenergieanlage sind regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür ist von der Betreiberin ein Wartungsplan auszuarbeiten und meiner unteren Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Gewässergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden sind im Wartungsplan festzuhalten.
- j) Der Transformator ist mit maximal den in den Antragsunterlagen angegebenen Mengen an Isolieröl zu betreiben.
- k) Der Auffangraum der Trafostation ist entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen auszuführen. Die dort genannten Angaben für die Ausführung, den Betrieb und die Beaufschlagung sind einzuhalten.
- l) Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen oder Anlagenteilen ist die betroffene Windenergieanlage bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.
- m) Beim Abbau bzw. Rückbau der Windenergieanlage ist der Verbleib und die ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe meiner unteren Wasserbehörde nachzuweisen.
- n) Schmierstoffe und Gefahrstoffe aus offenen Systemen wie z.B. Schwingungsdämpfer und Auffangwannen sind vor dem Rückbau zu entleeren. Die entnommenen Stoffe sind der fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

- o) Die Entleerung von geschlossenen Systemen wie z.B. Getriebe- und Hydraulikeinheiten haben nach der Demontage auf flüssigkeitsundurchlässigen und den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechenden Flächen zu erfolgen. Bei der Entleerung sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Die fachgerechte Vorgehensweise und Entsorgung sind zu dokumentieren.
- p) Im Falle des Schneidens der Rotorblätter vor Ort ist darauf zu achten, dass keine Reststoffe in die Umweltmedien gelangen. Dieses gilt sowohl für GFK- als auch für CFK-Anteile. CFK sind nach Möglichkeit zu separieren. Das Sägemehl ist aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Es sind geeignete emissionsreduzierende Verfahren zu wählen, die diesen Kriterien entsprechen. Die Witterungsverhältnisse sind zu beachten, eine Verwehung von Teilen ist zu verhindern.
- q) Beim Brennen und/oder Schneiden in transportfähige Teile am Ort der Windenergieanlage ist der Schutz des Bodens und der Umgebung vor Brennschlacken und Farbresten beispielsweise durch Unterlegungen von Stahlplatten sicherzustellen. Wenn vorhanden, sind Beschichtungen mit gefährlichen Inhalten vorab fachgerecht zu entfernen.
- r) Nach dem Rückbau der Windenergieanlage ist die Infrastruktur (Kranstellfläche, Wege, Baustelleneinrichtungsflächen und Logistikflächen) rückschreitend zurückzubauen. Anfallendes Material ist nach den rechtlichen Vorgaben zu klassifizieren. Das Gelände ist in einen möglichst ursprünglichen, zumindest aber naturnahen Zustand zu versetzen.
- s) Alle beim Rückbau anfallenden Materialien sind zeitnah von der Baustelle zu verbringen, soweit keine Wiederverwendung oder Verwertung vor Ort vorgesehen ist.
- t) Der gesamte Arbeitsprozess ist in einem Bautagebuch oder Wochenbericht mit entsprechender Bilddokumentation zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Maßnahme meiner unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Auflagenvorbehalt:

Die Reduzierung der Nennleistung bzw. die Abschaltung der Windenergieanlage behalte ich mir vor, falls die Überprüfungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle die Einhaltung der schalltechnischen Berechnungsergebnisse nicht bestätigen.

Hinweise:

1. Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich mitzuteilen. Auf die Mitteilungspflichten gem. § 52b BImSchG wird verwiesen.
2. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage darf nur erfolgen, wenn an diesen ein CE-Zeichen angebracht ist und für diese Maschinen gemäß § 3 der 9. ProdSV eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vom 29.06.2006 vorliegt.
3. Für die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen:
 - Nachweis über die EG-Baumusterprüfung nach der RL 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie);

- Sicherheitstechnische Bewertung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der BetrSichV*¹⁴.
4. Die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) ist vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend den Bestimmungen der BetrSichV prüfen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen ergeben sich aus der BetrSichV.
 5. Aktuelle Ausfertigungen der Betriebsanleitungen für die Windenergieanlage und die Aufstiegshilfen sowie der Rettungskonzepte sind an der Windenergieanlage dauerhaft zur Einsichtnahme für das Servicepersonal aufzubewahren.
 6. Bei der Errichtung und dem Rückbau von Windenergieanlagen sind die Anforderungen der BaustellV*¹⁵ zu beachten.
 7. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
 8. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)*¹⁶ meldepflichtig und müssen unverzüglich meiner unteren Denkmalschutzbehörde (denkmal@landkreis-aurich.de) gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
 9. Der Ausbau öffentlicher Verkehrswege und Kabeltrassen ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.
 10. Sofern Gewichtslastbeschränkungen auf Gemeindestraßen überschritten werden, sind vorab entsprechende Genehmigungen einzuholen.
 11. Zwischen Gewässern III. Ordnung (Straßenseitengräben, Schaugräben, Grenzgräben, etc.) und baulichen sowie sonstigen Anlagen (inkl. Auffahrten, Zuwegungen, Stellflächen, Kranplätzen, Zäunen, u. ä.) ist gemessen von der Böschungsoberkante ein Abstand (Uferrandstreifen) von mindestens 1,00 m Breite freizuhalten. Die Errichtung von Gebäuden/ Nebengebäuden und das Anpflanzen von Gehölzen auf dem Uferrandstreifen ist unzulässig. Auf die übrigen Gewässerrandstreifen im Sinne von § 38 WHG in Verbindung mit § 58 NWG*¹⁷ wird verwiesen.
 12. Sollte für die Herstellung der Zufahrt zum Baugrundstück eine Teilverrohrung eines Gewässers II. oder III. Ordnung (Straßenseitengräben, Schaugräben, Grenzgräben etc.) erforderlich sein, ist hierfür eine gesonderte Genehmigung nach dem WHG und dem NWG*¹⁸ bei meiner unteren Wasserbehörde einzuholen. Ich weise darauf hin, dass Verrohrungsarbeiten ohne die erforderliche Genehmigung eine Ord-

nungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden.

13. Sollte für die Baumaßnahme ein Gewässerausbau erforderlich sein (Verfüllung, Herstellung oder Umlegung eines Grabens, Verrohrung > 10 m), ist hierfür eine gesonderte wasserbehördliche Genehmigung (Planfeststellung oder Plangenehmigung) nach §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG bei meiner unteren Wasserbehörde zu beantragen.
14. Sollte für die Baumaßnahme eine Grundwasserhaltung / bauzeitliche Absenkung des Grundwassers erforderlich sein, ist für die Entnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers gemäß § 8 WHG eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn bei meiner unteren Wasserbehörde einzureichen.
15. Bestehende Gewässer dürfen in ihrem Bestand sowie in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
16. Auf die Satzung des Unterhaltungsverbandes sowie die satzungsgemäßen Abstandsregelungen zu Gewässern II. Ordnung (Verbandsgewässer) weise ich hin.
17. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass ggf. anfallendes verunreinigtes Oberflächenwasser bzw. Niederschlagswasser aufgefangen werden kann. Die Abwässer dürfen nicht in den Untergrund versickern bzw. in ein Gewässer abgeleitet werden. Es ist darauf zu achten, dass es zu keinerlei negativen Beeinträchtigung des Grundwassers sowie umliegender Gewässer kommen kann.
18. Auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Insbesondere weise ich auf § 130 NWG - Anzeigen von wassergefährdenden Vorfällen hin.
19. Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Behälteranlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe sind durch einen gemäß § 45 AwSV zugelassenen Fachbetrieb ordnungsgemäß stillzulegen (Entleerung und Reinigung). Darüber hinaus sind unterirdische Tanks und Rohrleitungen nach erfolgter Stilllegung durch einen Sachverständigen entweder vollständig auszubauen oder mit Sand zu verfüllen. Hierfür ist eine Bescheinigung des durchführenden Fachbetriebes vorzulegen.
20. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 40 AwSV meiner unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
21. Auf Wunsch der Betreiberin kann ein mindestens zwei Jahre umfassendes Monitoring im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse vom 1. April bis 30. November durchgeführt werden, in dem die Abschaltzeiten ggf. präzisiert werden können. An der Windenergieanlage wären für das Monitoring erforderliche Messeinrichtungen nach meinen Vorgaben zu installieren und zu betreiben (s. Anlage). Die Messdaten wären für den Zeitraum 1. April bis zum 30. November zu protokollieren.
22. Vor der Neuanlegung oder Änderung einer Zufahrt zu einer Kreisstraße ist eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG^{*18} bei meinem Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche zu beantragen. Hierzu ist bei meinem Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und

Deiche ein entsprechender Antrag unter Beifügen aussagekräftiger Lageplänen und weiteren wesentlichen Angaben zur Zufahrt einzureichen.

Begründung:

Beantragt ist in der Gemeinde Dornum die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 TES mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m über Grund und einer Kapazität von 5.560 kW auf dem Flurstück 123 der Flur 7 in der Gemarkung Westerbur. Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-70 E4 auf dem Flurstück 126/3 der Flur 7 in der Gemarkung Westerbur.

Das vorgenannte Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Dornum und dient der Nutzung der Windenergie. Der Landkreis Aurich hat als Träger der Regionalplanung nach § 5 Abs. 2 WindBG*¹⁹ festgestellt, dass sowohl das für den Landkreis Aurich im NWindG*²⁰ für den 31.12.2027 als auch für den 31.12.2032 festgesetzte regionale Teilflächenziel erreicht ist. Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises Aurich vom 14.06.2024 öffentlich bekannt gemacht. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich daher nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 249 Abs. 3 BauGB*²¹.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt außerhalb eines nach dem WindBG ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergie. Es handelt sich um ein Repoweringvorhaben gemäß § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der Fassung, die diese Regelung durch das Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 458) erhalten hat. Im Abstand der zweifachen Gesamthöhe der neuen Windenergieanlage wird eine Bestandsanlage zurückgebaut.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Die durchgeführte Abwägung kam zu dem Ergebnis, dass der Windenergieanlage mit ihrer gesetzlichen Privilegierung der Vorrang zukommt. Bei meiner Entscheidung habe ich berücksichtigt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nach § 2 EEG*²² im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beigelegt. Alle erforderlichen Stellungnahmen sind eingeholt worden.

Bei der Windenergieanlage handelt es sich um eine Einzelanlage, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG*²³ nicht in den Anwendungsbereich des UVPG fällt. Folglich war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine entsprechende Vorprüfung durchzuführen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach den Bestimmungen der TA Lärm voraus. Hierzu wurde von der Antragstellerin eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Müller-BBM, Gelsenkirchen) vorgelegt. Die Firma Müller-BBM ist eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene, anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG. Aus Sicht des Schallimmiss-

sionsschutzes bestehen unter den im Gutachten dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen den Betrieb der geplanten Windenergieanlage. Die im Gutachten vorge-sehene Leistungsreduzierung im Nachtzeitraum ist durch Protokollierung der entspre-chenden Betriebsparameter jederzeit nachweisbar.

Eine Berechnung der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Müller-BBM, Gel-senkirchen), durch die die Belastung durch Schattenwurf ermittelt und bewertet wird, hat die Antragstellerin ebenfalls vorgelegt. Zur Vermeidung einer Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer wird die Windenergieanlage mit einer automatischen Schattenabschaltung ausgestattet. Die Zeiten für die Schattenabschaltung werden pro-tokolliert und sind somit jederzeit nachweisbar.

Das Vorhaben verstößt weder gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 45b BNatSchG noch führt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Für keine Vogelart kommt es zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.

Die Gefährdung von Fledermäusen berührt im Wesentlichen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und kann aus einer Tötung durch eine direkte Kollision oder einer indirekten (z.T. tödlichen) Schädigung durch ein sog. Barotrauma bestehen. Dem Tö-tungsverbot wird durch Abschaltzeiten der Windenergieanlagen während bestimmter, definierter Zeiträume, bei Windgeschwindigkeiten Temperaturen Rechnung getragen. Hierdurch wird verhindert, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der von der Genehmigungs-inhaberin vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderung- und Ersatzmaßnahmen durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Men-schen einschließlich der menschlichen Gesundheit, der Tiere, Pflanzen und der biologi-schen Vielfalt, der Fläche, des Bodens, des Wassers, der Luft, des Klimas, der Land-schaft und des kulturellen Erbes und sonstigen Sachgüter ist auch unter Berücksichti-gung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Die von den im Verfahren beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden nach eigener Prüfung bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die beantragte Genehmigung ist unter den o. a. Nebenbestimmungen zu erteilen.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG (zu 1.) sind die Vorschriften der §§ 16, 16b, 6 Abs. 1, 12, 13, 18, 19 BImSchG, §§ 1, 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, §§ 1 Abs. 1 Ziffer 1b, 20 und 21 der 9. BImSchV^{*24}.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Baugenehmigung (zu 2.) ist § 70 NBauO in Ver-bindung mit § 63 NBauO.

Die Anordnung der Bauüberwachung (zu 3.) stützt sich auf § 77 Abs. 1 NBauO. Danach kann die Bauaufsichtsbehörde zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bauausführung an-ordnen, dass die Bauausführung überwacht und hierüber Nachweise geführt werden. Die Vorschrift dient der Gewähr-

leistung der Standsicherheit, der Dauerhaftigkeit und der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen an bauliche Anlagen, insbesondere bei Bauwerken mit erhöhtem Gefährdungs- und Schadenspotenzial.

Bei der vorliegenden Windenergieanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage mit erheblicher Höhe und dynamischer Beanspruchung, deren Standsicherheit und Tragfähigkeit für den Schutz von Leben und Gesundheit der Allgemeinheit von wesentlicher Bedeutung sind. Die Prüfung der Einzelstatik der Windenergieanlage ist im Genehmigungsverfahren bereits durch einen von der Behörde beauftragten Sachverständigen erfolgt und hat die grundsätzliche Standsicherheit der vorgesehenen Konstruktion bestätigt. Gleichwohl ersetzt die statische Prüfung der Planung nicht die Kontrolle der tatsächlichen Bauausführung. Die Bauüberwachung durch einen von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfstatiker ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Ausführung der Windenergieanlage und der tragenden Bauteile in allen für die Standsicherheit maßgeblichen Punkten der geprüften Statik, den genehmigten Ausführungsunterlagen sowie den einschlägigen technischen Regeln entspricht. Nur durch eine qualifizierte Überwachung der Bauausführung können Ausführungsfehler, Abweichungen von der geprüften Planung oder nicht zugelassene Änderungen frühzeitig erkannt und behoben werden. Die Einschaltung eines von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfstatikers gewährleistet eine unabhängige, fachkundige Kontrolle der Bauausführung und trägt dem besonderen Sicherheitsbedürfnis bei Windenergieanlagen Rechnung. Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage verbundenen Risiken für die öffentliche Sicherheit zu minimieren und die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung der Bauüberwachung durch einen beauftragten Prüfstatiker nach § 77 Abs. 1 NBauO rechtlich geboten und sachlich gerechtfertigt.

Kostenentscheidung:

Da Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben haben, ist der damit verbundene Verwaltungsaufwand für Sie kostenpflichtig. Die Gebühr und die entstandenen Auslagen haben Sie gemäß §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)*²⁵ in der z. Zt. geltenden Fassung zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Erlöschen der Genehmigung:

Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung nicht mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen
- oder
2. die Windenergieanlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

LANDKREIS AURICH
IV-60-07-1801/2025

Rechtsbehelfsbelehrung zu 1.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)*²⁶ kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung zu 2., 3. und 4.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Goldenstein-Schwitters

Anlagen

- Hinweise zur Durchführung des Fledermaus-Monitorings
- Antragsunterlagen einschl. geprüfter statischer Unterlagen (Seite 1626)
- Kostenbescheid
- Leitungsschutzanweisung und Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen der Avacon Netz GmbH

Fundstellen:

- *¹ BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats, zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung vom 18.6.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
- *²⁴ BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- *³ NBauO Niedersächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zur Bauordnung und des IngenieurG vom 25.6.2025 (Nds. GVBl. Nr. 52)
- *⁴ WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änd. weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 29.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- *⁵ BGB Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im GewaltschutzG vom 2.7.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198)
- *⁶ AVV Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
- *⁷ ErsatzbaustoffV Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der ErsatzbaustoffVO und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-VO vom 13.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
- *⁸ BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des BundesjagdG und zur Änd. des BundesnaturschutzG vom 29.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- *⁹ KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- *¹⁰ 9. ProdSV Neunte VO zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änd. produktsicherheitsrechtlicher Verordnungen vom 2.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 54)
- *¹¹ ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- *¹² AVV Luftfahrt Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30. April 2020), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- *¹³ AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
- *¹⁴ BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 27 G zur Änd. des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änd. weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- *¹⁵ BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Änd. der GefahrstoffVO und BaustellenVO vom 17.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)

- *¹⁶ NDSchG Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 Klimaschutz-VerbesserungsG vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)
- *¹⁷ NWG Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zum WasserG, anderer Gesetze und von Verordnungen vom 23.6.2026 (Nds. GVBl. Nr. 47)
- *¹⁸ NStrG Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des StraßenG vom 29.6.2022 (Nds. GVBl. S. 420)
- *¹⁹ WindBG Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- *²⁰ NWindG Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. Nr. 31)
- *²¹ BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen, der gerichtlichen Genehmigungen von notariellen Rechtsgeschäften und der steuerlichen Anzeigen der Notare vom 22.6.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
- *²² EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 23 G zur Änd. des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änd. weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- *²³ UVPG Gesetz über der Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- *²⁴ 9.BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- *²⁵ NVwKostG Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Art. 11 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
- *²⁶ VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 G zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vom 20.5.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

ANLAGE

Durchführung des Fledermaus-Monitorings

Auf Kosten des Betreibers ist ein erfahrenes sowie sach- und fachkundiges Gutachterbüro zu beauftragen, das das Monitoring nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den aktuellen Methoden über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durchführt. Die genaue Festlegung erfolgt einzelfallbezogen und kann bei Bedarf verlängert werden.

In der Monitoringuntersuchung sind folgende Parameter zu erfassen:

1. Windgeschwindigkeit (im Gondelbereich),
2. Aktivitätsmessungen (Fledermäuse) am Mast und an der Gondel mit Hilfe von Avisoft-Systemen oder vergleichbarer Echtzeit-Systeme.

Windgeschwindigkeiten

Die über Zeitintervalle gemittelten Windgeschwindigkeiten sind den Anlagenprotokollen der WEA zu entnehmen.

Aktivitätsmessungen / Ultraschalllaute

An den Anlagen sind Messeinrichtungen zur Erfassung von Ultraschallrufen von Fledermäusen zu installieren. Vorzugsweise sind dabei „Avisoft“ oder ein anderes Echtzeit-System zu verwenden, wobei jeweils ein Mikrofon von der Gondel aus nach unten misst, während ein Mikrofon am Mast 10 bis 15 m unterhalb der Rotorblatt-Spitze misst. Bei einem Erfassungszeitraum von April bis November sind die Mikrofone wegen der exponierten Einbauposition und nachlassender Empfindlichkeit einmal pro Saison zu wechseln (August).

Die Aufzeichnung und Speicherung erfolgt rechnergestützt oder vergleichbare Geräte. Die Daten sind regelmäßig per Fernabfrage oder direkt am Gerät auszulesen und am PC auszuwerten. Die Aufzeichnung muss kontinuierlich vom 01. April bis zum 30. November erfolgen. Die Rohdaten sind zu sichern.

Auswertung

Am Ende eines Monitoring-Jahres ist spätestens zum 01. Februar des Folgejahres unaufgefordert ein detaillierter Zwischenbericht vorzulegen. Die darin zu behandelnden Inhalte werden an anderer Stelle beschrieben.

Nach Beendigung des Monitorings ist ein Abschlussbericht in elektronischer Form vorzulegen. Die dort abzuhandelnden Inhalte werden an anderer Stelle beschrieben.

Abschaltung der Anlage, Veränderung der Abschaltzeiten und Schlagopfersuche

Im ersten Jahr des Monitorings sind die Anlagen entsprechend der Angaben dieser Stellungnahme zur Vermeidung von Fledermausschlag abzuschalten. Die Programmierung des Abschaltalgorithmus in die Steuerung der jeweiligen Anlage ist nachzuweisen. Eine ausschließliche Berechnung durch das Tool ProBat wird nicht akzeptiert.

Nach Beendigung des Monitorings erfolgt die abschließende gutachterliche Analyse und Neufestlegung eventueller Abschaltzeiten. Die Abschaltungen während des Monitorings sind durch entsprechende Fernüberwachungsdaten (Betriebsprotokoll) zu belegen.

Anpassung der Untersuchungsmethodik

Bei veränderten fachlichen Voraussetzungen oder rechtlichen Bedingungen erfolgt eine Anpassung der Vorgaben zur Durchführung des Monitorings.